

## **Ausnahmegenehmigung Nr. BMVg 22 (S) US**

### **Begrenzung der höchstzulässigen Nettoexplosiv stoffmassen je Beförderungseinheit**

1. Abweichend von

Unterabsatz 7.5.5.2.1 der Anlage A des ADR

beträgt bei der Beförderung von Gegenständen<sup>11</sup> mit Explosivstoff (Munition) der Klasse 1, Unterklassen (Gefahrklassen) 1.1 bis 1.3 die höchstzulässige Nettoexplosivstoffmasse (NEM) in Beförderungseinheiten EX/II der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika **7.500 kg**.

2. Sonstige Vorschriften

Bei der Beförderung von explosiven Stoffen (z.B. UN-Nr. 0027 Schwarzpulver) sind die in Unterabschnitt 7.5.5.2.1 vorgeschriebenen Nettoexplosivstoffmassen einzuhalten.

<sup>11</sup> Wann "Gegenstände" und wann "Stoffe" gemeint sind, ist aus dem Verzeichnis der Sammeleintragungen (Unterabschnitt 2.2.1.3) der Anlage A des ADR zu ersehen.